



**Die Vertreterin des Kanzlers/
der Kanzlerin
Annette Binder, Ltd. RDin**

Ansprechpartner: Frau Busch
Schlossplatz 4, 91054 Erlangen
Telefon +49 9131 85-26616
Fax +49 9131 85-26821
elisabeth.busch@fau.de
www.fau.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen: P 4 – 503 – 06.1
Erlangen, den 25.11.2016

Beteiligung des Personalrats bei Einstellungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einstellung von **nichtwissenschaftlichem Personal** unterliegt der Mitbestimmung des Personalrats. Die Einleitung und der Ablauf des Mitbestimmungsverfahrens werden durch das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) geregelt. Danach müssen dem Personalrat rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

In der Vergangenheit erfolgte die Mitbestimmung des Personalrats nach dem „Erlanger Modell“, einer Modifikation des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens. Nach diesem Modell wurde der Personalrat zu Einstellungsgesprächen hinzugezogen und verzichtete „im Gegenzug“ auf die Einleitung des förmlichen Mitbestimmungsverfahrens durch den Dienststellenleiter – die Kanzlerin bzw. den Kanzler der Universität.

Der Personalrat der FAU hat nun mitgeteilt, dass das Mitbestimmungsverfahren bei Einstellungen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, nicht mehr nach dem „Erlanger Modell“ erfolgen soll. Betroffen von dieser Änderung sind Einstellungen von nichtwissenschaftlichem Personal (Beamte und Arbeitnehmer).

Für die Praxis bedeutet diese Änderung:

1. Dem Personalrat sind von der Einrichtung, das heißt direkt durch den Lehrstuhl oder die zentrale Einrichtung, alle Unterlagen, die er für die Ausübung seines Mitbestimmungsrechts braucht, rechtzeitig und vollständig vorzulegen. Benötigte Unterlagen sind insbesondere die Stellenausschreibung, die Bewerbungsunterlagen aller Bewerber soweit vorhanden, Niederschriften aus dem Auswahlverfahren, eine Bewerberübersicht.
2. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens muss eine Auswahlbegründung erstellt werden. Die Auswahlbegründung ist nicht direkt an den Personalrat zu richten, sondern sie wird zusammen mit dem Einstellungsantrag (Formular A1200) dem zuständigen Personalreferat der Zentralen Universitätsverwaltung zugeleitet und von dort dem Personalrat zur Zustimmung vorgelegt.

3. Eine Zuziehung des Personalrats zu Einstellungsgesprächen erfolgt nicht mehr.

Das geänderte Verfahren gilt **ab sofort** für Einstellungen von nichtwissenschaftlichem Personal **im Zuständigkeitsbereich des Personalrats der FAU** (Stammpersonalrat).

Nicht betroffen sind Einstellungen im Zuständigkeitsbereich des Gesamtpersonalrats, also des Personalrats Campus Regensburger Straße, des Personalrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie des Personalrats der Universitätsbibliothek. Für diese gilt weiterhin das „Erlanger Modell“.

Die Behandlung schwerbehinderter Bewerber ist von dieser Änderung ebenfalls nicht betroffen, das heißt die Vertrauensperson der Schwerbehinderten ist wie bisher zu beteiligen.

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Einstellungsverfahren stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalreferate P 2 (für Beamte) und P 4 (für Arbeitnehmer) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Annette Binder